



Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006² (KAG),

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 1b Absatz 4, 5 Absatz 5, 6a Buchstabe a, 13a Buchstabe e, 14 Absatz 2 Buchstabe c, 32a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe c, 40 Absatz 3, 51 Absatz 1, 64 Absatz 1 Buchstabe c, 71 Absatz 1, 73 Absatz 2 Buchstabe b, 86 Absätze 2 und 3 Buchstaben b-d, 91a Absatz 1 Buchstabe h, 96 Absatz 1, 99 Absatz 3, 111 Absatz 1, 127a, 128 Absätze 3 Buchstabe a und 4, 128a Absatz 1, 130, 137 Absätze 1 und 2 sowie 142 Absatz 1 Buchstaben a und c wird der Ausdruck «des Gesetzes» ersetzt durch «KAG».

² In den Artikeln 14 Absatz 2 Buchstabe b, 15 Absatz 1 Buchstabe c, 117 Absatz 1 und 121 Absatz 4 wird der Ausdruck «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen» ersetzt durch «KmGK».

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Als operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten für die Zwecke der Anwendung des KAG und unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen:

SR

¹ SR 951.311

² SR 951.31

Art. 5 Abs. 2, 3, 6 und 7

² Anlegerinnen und Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen und nicht im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019³ (FINIV) familiär verbunden sind.

³ Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 3 FINIV gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.

⁶ Fondsleitungen, SICAV, Komplementäre und SICAF stellen bei den von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen mittels geeigneter Prozesse die dauernde Einhaltung der Begriffsmerkmale einer kollektiven Kapitalanlage nach Artikel 7 KAG und diesem Artikel sicher.

⁷ Ein strukturiertes Produkt nach Artikel 70 FIDLEG gilt nicht als kollektive Kapitalanlage, wenn:

- a. es als strukturiertes Produkt gekennzeichnet ist; und
- b. die Anlegerinnen und Anleger in den Dokumenten des strukturierten Produkts darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt:
 1. keine kollektive Kapitalanlage ist, und
 2. keiner Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bedarf.

Art. 7 Einleitungssatz und Bst. b

Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 KAG beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten:

- b. den Gesellschaftsvertrag im Fall der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK);

Art. 12a Abs. 5

⁵ Sie kann die Einzelheiten des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der Compliance regeln.

Art. 12b Abs. 2 Bst. a

² Als wesentliche Aufgaben gelten:

- a. bei einer SICAV: die Aufgaben nach Artikel 36 KAG;

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b

² Änderungen der Dokumente nach Artikel 15 KAG sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

³ SR 954.11

- b. die Änderung der Höhe oder der Bandbreite der Kommanditsumme des Gesellschaftsvertrags der KmGK;

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Bewilligungsträger mit Ausnahme der Depotbank melden:

- b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;

Art. 31 Abs. 1 und 4 Einleitungssatz

¹ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

⁴ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

Art. 31a Bestmögliche Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten wählen Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sorgfältig aus. Sie stellen sicher, dass bei der Ausführung der Effektenhandelsgeschäfte und sonstiger Transaktionen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

² In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie Entschädigungen Dritter.

³ Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

Art. 32 Abs. 1

¹ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahestehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.

Art. 32b Interessenkonflikte
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

Art. 33 Sorgfaltspflicht
(Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG)

¹ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann die Einzelheiten regeln und in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 34 Abs. 1 und 4

¹ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

⁴ Personen, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

Art. 36 Abs. 2

² Für übrige Fonds nach den Artikeln 68–71 KAG und «Limited Qualified Investor Funds» (L-QIF) nach Artikel 118a KAG enthält er zudem die den Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Anlagen entsprechenden Angaben in Bezug auf deren Charakteristik und Bewertung.

Art. 37 Abs. 2 Bst. a, e, h und o, Abs. 2^{bis} Einleitungssatz, Bst. d und g sowie Abs. 2^{ter} Einleitungssatz

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

- a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- e. Honorare der Prüfgesellschaft für die Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereini-
gung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teil-
vermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und
Anleger, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben
sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- o. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines
Rechtsträgers («Legal Entity Identifier», LEI) bei in- und ausländischen Re-
gistrierungsstellen.

^{2bis} Bei Immobilienfonds und L-QIF mit Immobilienanlagen können zusätzlich fol-
gende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, so-
fern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht:

- d. Liegenschaftsaufwand, sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten ge-
tragen wird, insbesondere Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Ver-
sicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service-
und Infrastrukturdienstleistungen;
- g. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Sicherstellung eines regel-
mässigen börslichen oder ausserbörslichen Handels.

^{2ter} Die Fondsleitung eines Immobilienfonds oder eines L-QIF mit Immobilienanlagen
kann für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten
eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die
Tätigkeit nicht von Dritten ausgeübt wird:

Art. 39 Abs. 1 erster Satz

¹ Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeich-
nen, in denen die vom KAG und von dieser Verordnung geforderten Informationen
den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. ...

Art. 40 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 41 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Fondsleitung hat jede Änderung des Fondsvertrags in den Publikationsorganen
des jeweiligen Anlagefonds in der vom KAG vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

...

Art. 55 Abs. 2 Bst. c und d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 62b Abs. 1

¹ Der Inhalt und die Genehmigung des Anlagereglements richten sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit das KAG oder die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 63 Abs. 5

⁵ Die Bestimmung über die wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Art. 704 des Obligationenrechts⁴, OR) findet keine Anwendung.

Art. 64 Abs. 1 Bst. a (betrifft nur den deutschen und französischen Text)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 716a OR⁵;

Art. 67 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Werden die Beschränkungen oder Anlagerichtlinien aktiv überschritten, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Im Jahresbericht ist darüber Bericht zu erstatten. Kann eine Schädigung der Anlegerinnen und Anleger nicht ausgeschlossen werden, so ist die Verletzung der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Berichterstattung, Mitteilung und Veröffentlichung umfasst insbesondere eine konkrete Umschreibung des Anlageverlustes des allfälligen für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens sowie einer allfälligen Entschädigung.

Art. 76 Abs. 4 und 5

(Art. 26 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KKV)

⁴ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement enthält folgende Angaben über die von der Fondsleitung oder der SICAV für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigte Effektenleihen und Pensionsgeschäfte (Anlagetechniken im Sinne von Art. 35a Abs. 1 Bst. c):

- a. Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage Effektenleihen tätigt;
- b. Angabe, ob die kollektive Kapitalanlage Pensionsgeschäfte tätigt;
- c. die absoluten oder relativen maximalen Grenzwerte für Effektenleihen und Pensionsgeschäfte; und
- d. die spezifischen Risiken solcher Geschäfte.

⁵ Der Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage enthält folgende Angaben über die von der Fondsleitung oder der SICAV für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Effektenleihen und Pensionsgeschäfte:

⁴ SR 220

⁵ SR 220

- a. den Wert der ausgleichenen Effekten und der Pensionsgeschäfte per Abschluss des Rechnungsjahres;
- b. die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften;
- c. den halbjährlichen und jährlichen Durchschnitt des Anteils ausgleichener Effekten;
- d. den maximalen Anteil ausgleichener Effekten (maximaler Tageswert);
- e. die Verteilung der Bruttoerträge aus Effektenleihen und Pensionsgeschäften zwischen der Fondsleitung und den Anlegerinnen und Anlegern (*Revenue Split*);
- f. die Erträge aus der Wiederanlage der Barsicherheiten (*Cash Collateral*);
- g. die Form der Verwahrung der ausgleichenen Effekten (getrennte Konten oder Omnibus-Konten).

Art. 86 Abs. 3^{bis}

3^{bis} Absatz 2^{bis} gilt für Anlagen in Schuldbriefen oder anderen vertraglichen Grundpfandrechten sinngemäss.

Art. 104 Abs. 2

² Bei Immobilienfonds und L-QIF mit Immobilienanlagen bewahrt sie die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien von Immobiliengesellschaften auf. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.

Art. 106 Exchange Traded Funds (ETF)

(Art. 15 und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Als «Exchange Traded Funds» (ETF) gelten Anteile oder Anteilsklassen einer offenen kollektiven Kapitalanlage, die dauernd an einer schweizerischen Börse kotiert sind und für die mindestens ein «Market Maker» nach Artikel 41 Buchstabe c FINIG⁶ sicherstellt, dass der Wert der gehandelten Anteile oder Anteilsklassen nicht wesentlich vom indikativen Nettoinventarwert abweicht.

² Eine kollektive Kapitalanlage darf nur als «Exchange Traded Fund» oder «ETF» bezeichnet werden, wenn alle Anteile oder Anteilsklassen als ETF ausgestaltet sind.

³ Der Prospekt hat insbesondere folgende Angaben zu ETF zu enthalten:

- a. Angaben zur Kotierung und zum indikativen Nettoinventarwert des ETF sowie zum Market Maker;
- b. Angaben darüber, wo und wie oft die Zusammensetzung des Portfolios des ETF oder seines Wertpapierkorbes offengelegt wird;
- c. Beschreibung des Handels des ETF auf dem Primär- und Sekundärmarkt und der damit verbundenen Risiken;

- d. Hinweis auf das direkte Rückgaberecht der Sekundärmarktanlegerinnen und -anleger bei der Fondsleitung oder der SICAV mit Angabe der damit verbundenen Bedingungen und Kosten.

⁴ Für ETF, die einen Index nachbilden enthält der Prospekt zudem Angaben:

- a. zum Indexanbieter sowie zum nachgebildeten Index;
- b. zur Nachbildungsmethode und zu den damit verbundenen Risiken;
- c. zum prognostizierten Nachbildungsfehler unter normalen Marktbedingungen.

⁵ Wird der ETF aktiv verwaltet, ist dies im Fondsvertrag oder im Anlagereglement, im Prospekt, im Basisinformationsblatt und in der Werbung zu beschreiben. Die Einzelheiten der Umsetzung der Anlagepolitik sind zudem in den Prospekt aufzunehmen.

⁶ Enthält eine kollektive Kapitalanlage sowohl als ETF wie auch nicht als ETF ausgestaltete Anteilsklassen, so:

- a. haben die als ETF ausgestalteten Anteilsklassen den Zusatz «ETF» in ihrer Bezeichnung zu verwenden;
- b. sind im Prospekt die Einzelheiten der Ausgestaltung von Anteilsklassen als ETF offenzulegen; insbesondere bezüglich Funktionsweise, Handel und weiterer Unterschiede zu den übrigen Anteilsklassen, sowie die damit verbundenen Auswirkungen und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. ist auf der ersten Seite des Fondsvertrages oder Anlagereglements, des Prospekts, des Basisinformationsblatts und in der Werbung der Hinweis anzubringen, dass die kollektive Kapitalanlage sowohl als ETF wie auch nicht als ETF ausgestaltete Anteilsklassen enthält.

Art. 108a Verwaltung der Liquidität

(Art. 78a KAG)

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV stellt mittels eines Prozesses die angemessene Verwaltung der Liquidität für jede von ihr verwaltete kollektive Kapitalanlage sicher.

² Der Prozess sieht insbesondere vor, dass:

- a. das Liquiditätsprofil der Anlagen der kollektiven Kapitalanlage mit der Anlagepolitik und den Rücknahmebedingungen in Einklang steht und sich mit den bestehenden Verbindlichkeiten der kollektiven Kapitalanlage deckt;
- b. die Liquidität jedes Portfolios laufend überwacht und unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können;
- c. bei den Anlageentscheiden die Liquidität der Anlagen und die Auswirkungen der Investition auf die Liquidität des Portfolios berücksichtigt werden;
- d. angemessene Instrumente zur Verwaltung der Liquidität für die jeweilige kollektive Kapitalanlage vorgesehen sind;
- e. der Fondsleitung oder der SICAV die für die Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität erforderlichen Informationen, namentlich zu den Anlagen, den

Verbindlichkeiten und dem Anlegerkreis der kollektiven Kapitalanlage, vorliegen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV führt für jede von ihr verwaltete kollektive Kapitalanlage in regelmässigen Abständen angemessene Stresstests durch. Diese beruhen auf normalen und auf aussergewöhnlichen Marktbedingungen und stellen auf historische und auf hypothetische Szenarien ab. Auf die Durchführung von Stresstests kann verzichtet werden, wenn das Nettofondsvermögen der verwalteten kollektiven Kapitalanlage nicht mehr als 25 Millionen Franken beträgt.

⁴ Die Fondsleitung oder die SICAV erstellt einen Krisenplan und legt in diesem die Massnahmen für den Einsatz der vorgesehenen Instrumente zur Verwaltung der Liquidität sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten fest. Sie überprüft den Krisenplan regelmässig, um sicherzustellen, dass die Instrumente zur Verwaltung der Liquidität bei Bedarf unverzüglich und ordnungsgemäss zum Einsatz kommen können.

⁵ Die FINMA kann die Einzelheiten regeln.

Art. 110a Segregierung einzelner Anlagen

(Art. 15 und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Die FINMA kann auf begründeten Antrag der Fondsleitung oder der SICAV in aussergewöhnlichen Fällen und im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger die Segregierung einzelner Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage (*Side Pockets*) genehmigen.

² Nach Genehmigung durch die FINMA muss die Fondsleitung oder die SICAV ihren Entscheid über die Segregierung den Anlegerinnen und Anlegern durch Veröffentlichung in den Publikationsorganen mitteilen.

Gliederungstitel nach Art. 126

3a. Titel: Limited Qualified Investor Fund

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 126a Begriff

(Art. 13 Abs. 2^{bis}, 15 Abs. 2, 118a Abs. 1 und 118f Abs. 1 KAG)

¹ Eine kollektive Kapitalanlage, welche die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a–c KAG erfüllt, gilt nur dann als «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF), wenn ausdrücklich auf die Einholung einer Bewilligung und einer Genehmigung der FINMA verzichtet wird.

² Ein ausdrücklicher Verzicht liegt vor, wenn das für die Verwaltung des L-QIF zuständige Institut die Meldung an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach den Vorschriften von Artikel 118f Absatz 1 KAG und Artikel 126g Absatz 1 dieser Verordnung erstattet.

Art. 126b Anwendbarkeit dieser Verordnung, der KKV-FINMA und der anerkannten Selbstregulierungen der Branchenorganisation

(Art. 118a Abs. 2 KAG)

¹ Der L-QIF untersteht dieser Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

² Er untersteht den Vorschriften der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 27. August 2014⁷ (KKV-FINMA), soweit diese Verordnung dies bestimmt.

³ Er untersteht sinngemäss folgenden von der Branchenorganisation erlassenen und von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierungen⁸:

- a. Verhaltensregeln in der Fassung vom 5. August und 23. September 2021;
- b. Richtlinie für Immobilienfonds in der Fassung vom 5. August 2021;
- c. Richtlinie für Geldmarktfonds in der Fassung vom 5. August 2021;
- d. Richtlinie für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen in der Fassung vom 5. August 2021;
- e. Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen in der Fassung vom 5. August 2021;
- f. Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen in der Fassung vom 5. August 2021.

Art. 126c Voraussetzungen für einen Statuswechsel von einer beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlage zu einem L-QIF

(Art. 118b KAG)

¹ Der Statuswechsel von einer beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlage zu einem L-QIF bedarf vorgängig der Genehmigung und gegebenenfalls der Bewilligung durch die FINMA.

² Die FINMA genehmigt den Statuswechsel und bewilligt ihn gegebenenfalls, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a–c KAG erfüllt sind;
- b. der Fondsvertrag, das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit eines Statuswechsels vorsehen;
- c. weder der kollektiven Kapitalanlage noch den Anlegerinnen und Anlegern aus dem Statuswechsel Kosten erwachsen; und
- d. bei einer kollektiven Kapitalanlage in der Rechtsform:
 1. des vertraglichen Anlagefonds: nur noch Anlegerinnen und Anleger in der kollektiven Kapitalanlage verbleiben, die dem Statuswechsel ausdrücklich zugestimmt haben,
 2. der SICAV: diejenigen Unternehmensaktionärinnen und Unternehmensaktionäre dem Statuswechsel zugestimmt haben, welche mindestens

⁷ SR **951.312**

⁸ Die Verhaltensregeln und Richtlinien der Branchenorganisation sind einsehbar unter ...

zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmensaktien auf sich vereinigen und nur noch Anlegerinnen und Anleger in der kollektiven Kapitalanlage verbleiben, die dem Statuswechsel ausdrücklich zugestimmt haben,

3. der Rechtsform der KmGK: sämtliche Anlegerinnen und Anleger dem Statuswechsel zu einem L-QIF zugestimmt haben;

³ Die FINMA kann die Voraussetzungen für einen Statuswechsel zu einem L-QIF näher umschreiben.

⁴ Sie legt in ihrem Entscheid über ihre Genehmigung und gegebenenfalls Bewilligung des Statuswechsels das Datum der Entlassung der kollektiven Kapitalanlage aus der Aufsicht fest.

Art. 126d Informationspflichten bei Statuswechsel

(Art. 118b KAG)

¹ Die Fondsleitung, der Verwaltungsrat einer SICAV und die Komplementäre einer KmGK teilen ihren Beschluss zu einem Statuswechsel zu einem L-QIF der FINMA unverzüglich mit.

² Bei einer kollektiven Kapitalanlage in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV wird der Beschluss zum Statuswechsel in den Publikationsorganen veröffentlicht. Die Publikation enthält insbesondere folgende Informationen:

- a. einen Hinweis auf die Auswirkungen des Statuswechsels auf den Genehmigungs- oder Bewilligungsstatus der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere auf die Entlassung der kollektiven Kapitalanlage aus der Aufsicht der FINMA;
- b. den Hinweis, dass die Anlegerinnen und Anleger innert 30 Tagen nach der Publikation wählen können, ob sie:
 1. in der kollektiven Kapitalanlage verbleiben, falls sie dem Statuswechsel ausdrücklich zustimmen, oder
 2. ihre Anteile unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Rückgabefristen und -termine zurückgeben, falls sie ihre Anteile kündigen;
- c. den Hinweis, dass diejenigen Anlegerinnen und Anleger, die ihr Wahlrecht nach Buchstabe b nicht wahrnehmen, den Anlegerinnen und Anlegern gleichgestellt werden, die ihre Anteile am 30. Tag nach der Publikation kündigen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen in der Rechtsform der KmGK weist der Komplementär die Kommanditäre vor der Beschlussfassung zum Statuswechsel auf die damit verbundenen Auswirkungen auf den Genehmigungs- und Bewilligungsstatus der KmGK hin, insbesondere auf die Entlassung der KmGK aus der Aufsicht der FINMA.

Art. 126e Umstrukturierungen

(Art. 118b KAG)

Umstrukturierungen eines L-QIF mit beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen oder zu solchen sind nicht zulässig.

Art. 126f Auf L-QIF nicht anwendbare Bestimmungen
(Art. 118d KAG)

Folgende Bestimmungen sind nicht auf L-QIF anwendbar:

- a. die Bestimmungen über die Bewilligung und Genehmigung sowie über die Aufsichtstätigkeit der FINMA (Art. 7–23, 31 Abs. 6, 33 Abs. 2, 35, 35a Abs. 2–4, 40 Abs. 1–4, 53, 54 Abs. 4, 55 Abs. 1–3^{ter} und 5–7, 61 Abs. 1, 62 Abs. 2 zweiter Satz und 3, 62b Abs. 2, 63 Abs. 3–5, 109, 110 Abs. 2, 110a, 114 Abs. 3, 115 Abs. 3 und 4, 116 Abs. 3, Art. 118 Abs. 3, 119 Abs. 4 zweiter Satz, 137, 141 und 142);
- b. die Anlagevorschriften nach den Artikeln 32a, 67–102, 117 Absätze 2 und 3, 120 und 121;
- c. die Bestimmungen über die Änderung des Fondsvertrags nach Artikel 41, über die Genehmigung des Anlagereglements nach Artikel 62b Absatz 2 und über den Wechsel der Depotbank nach den Artikeln 41 und 105.

Art. 126g Meldepflicht und Erhebung von Daten
(Art. 118f KAG)

¹ Das für die Verwaltung eines L-QIF zuständige Institut meldet dem EFD innert 14 Tagen nach der Unterzeichnung oder Verabschiedung des Fondsvertrags, der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags insbesondere:

- a. den Namen und die Kontaktdaten des für die Verwaltung zuständigen Instituts;
- b. die Rechtsform, die offene oder geschlossene Natur und die Anlagekategorien des L-QIF;
- c. das Datum der Übernahme der Verwaltung des L-QIF;
- d. das voraussichtliche Datum der Lancierung des L-QIF;
- e. den Namen und die Kontaktdaten der Depotbank;
- f. den Namen und die Kontaktdaten der Prüfgesellschaft;
- g. den Namen und die Kontaktdaten des für die Anlageentscheide zuständigen Instituts, sofern eine Übertragung dieser Zuständigkeit vorliegt;
- h. die Anlagepolitik.

² Es meldet dem EFD zudem innert 14 Tagen:

- a. das Datum der Lancierung des L-QIF;
- b. jede Änderung der gemeldeten Tatsachen;
- c. die Aufgabe der Verwaltung des L-QIF.

³ Das EFD kann die Daten nach den Absätzen 1 und 2 in einem Verzeichnis öffentlich zugänglich machen.

⁴ Das für die Verwaltung des L-QIF zuständige Institut übermittelt dem EFD oder einer durch das EFD beauftragten Dritten periodisch insbesondere folgende Daten des L-QIF zu statistischen Zwecken:

- a. den Vermögensbestand und die Vermögensveränderung;
- b. den Wert der herausgegebenen und zurückgenommenen Anteile;
- c. die Vermögenswerte, gegliedert nach:
 1. Inland und Ausland,
 2. Währungen,
 3. den folgenden Anlagekategorien: Geldmarktinstrumente, Forderungen aus Pensionsgeschäften, Obligationen, Aktien und andere Beteiligungspapiere, Anteile an anderen Kollektivanlagen, strukturierte Produkte, Immobilien, übrige Wertpapiere;
- d. die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Inland und Ausland;
- e. die Erfolgsrechnung;
- f. die Risikodaten, einschliesslich der Gliederung der Aktiven und Passiven nach Laufzeitenstruktur sowie Bestand des Ausserbilanzgeschäfts.

⁵ Das EFD erlässt technische Weisungen über die Form der Meldungen nach diesem Artikel. Es legt darin insbesondere fest, welche Daten ganz oder teilweise in elektronischer Form zu liefern sind.

⁶ Das EFD oder die beauftragte Dritte kann die nach diesem Artikel erhobenen Daten mit schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben austauschen.

⁷ Das EFD oder die beauftragte Dritte kann die nach Absatz 4 erhobenen Daten in aggregierter Form veröffentlichen und an weitere zuständige Stellen des Bundes, insbesondere an das Bundesamt für Statistik, sowie an zuständige Behörden anderer Länder und internationale Organisationen weiterleiten.

Art. 126h Pflichten des für die Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts
(Art. 118g und 118h KAG)

¹ Das für die Verwaltung eines L-QIF zuständige Institut ist dafür verantwortlich, dass die für den L-QIF geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

² Erfüllt eine kollektive Kapitalanlage die Begriffsmerkmale eines L-QIF nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a–c KAG nicht oder nicht mehr, so informiert das Institut unverzüglich die FINMA, die Depotbank und die Prüfgesellschaft.

³ Werden die für den L-QIF geltenden gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen oder reglementarischen Vorschriften anderweitig nicht eingehalten, so hat das Institut die Anlegerinnen und Anleger sowie die Prüfgesellschaft darüber zu informieren und dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemässe Zustand innert angemessener Frist wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, so löst es den L-QIF auf.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen für L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV

Art. 126i Zusätzlicher Mindestinhalt des Fondsvertrags eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds
(Art. 26 Abs. 3, 118a Abs. 2, 118g Abs. 4, 118n Abs. 1, 118o KAG)

Der Fondsvertrag eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds hat zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 35a Absatz 1 die folgenden Angaben zu enthalten:

- a. den Namen des Instituts, dem die Anlageentscheide übertragen werden (Art. 118g Abs. 4 KAG);
- b. die zulässigen Anlagen und die damit verbundenen besonderen Risiken (Art. 118n Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 KAG).

Art. 126j Genehmigung und Änderung des Anlagereglements sowie Änderung der Statuten eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV
(Art. 50, 94 und 118a Abs. 2 KAG)

¹ Das Anlagereglement eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

² Artikel 118j KAG ist auf die Änderung des Anlagereglements oder der Statuten eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV, einschliesslich des Inkrafttretens und der Publikation der Änderung, sinngemäss anwendbar.

Art. 126k Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen
(Art. 26 Abs. 3 Bst. k, 78 Abs. 3 und 118a Abs. 2 KAG)

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, sofern dies im Fondsvertrag oder den Statuten vorgesehen ist. Beim vertraglichen Anlagefonds bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Depotbank.

² Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage und Anlegerkreis.

³ Die Einzelheiten sind im Fondsvertrag oder im Anlagereglement zu regeln. Darin ist namentlich das Risiko offenzulegen, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss.

⁴ Die Fondsleitung oder die SICAV veröffentlicht die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements.

⁵ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar.

Art. 126l Mindestvermögen

(Art. 25 Abs. 3, 36 Abs. 2 und 118a Abs. 2 KAG)

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV muss spätestens ein Jahr nach Lancierung über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Franken verfügen.

² Die Fondsleitung kann die Frist einmalig um sechs Monate verlängern, sofern dies im Fondsvertrag oder im Anlagereglement vorgesehen ist.

³ Macht die Fondsleitung von ihrem Recht auf eine Fristverlängerung Gebrauch, so informiert sie die Prüfgesellschaft unverzüglich darüber und veröffentlicht die Fristverlängerung in den Publikationsorganen oder informiert die Anlegerinnen und Anleger schriftlich.

Art. 126m Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

(Art. 79 und 118a Abs. 2 KAG)

¹ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass:

- a. die Anteile der Anlegerinnen und Anleger nur maximal alle zwei Jahre zurückgenommen werden;
- b. die Anteile der Anlegerinnen und Anleger während längstens fünf Jahren seit der Lancierung nicht zurückgenommen werden.

² Weiter kann der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts für einen bestimmten Zeitpunkt (*Gating*) vorsehen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und wenn dies im Interesse der verbleibenden Anlegerinnen und Anleger ist. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsvertrag oder im Anlagereglement offenzulegen.

³ Macht die Fondsleitung von einem Gating Gebrauch, so informiert sie die Prüfgesellschaft unverzüglich darüber und veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen oder teilt diesen den Anlegerinnen und Anlegern schriftlich mit.

Art. 126n Mitteilungspflicht beim Aufschub der Rückzahlung

(Art. 81 Abs. 1, 118a Abs. 2, 118m KAG)

Die Fondsleitung informiert die Prüfgesellschaft unverzüglich über den befristeten Aufschub der Rückzahlung nach Artikel 81 Absatz 1 oder 118m KAG und veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen oder teilt diesen den Anlegerinnen und Anlegern schriftlich mit.

3. Kapitel: Anlagevorschriften

(Art. 118n–118p KAG)

1. Abschnitt: Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken für L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV

Art. 126o Risikohinweis

¹ Der Risikohinweis nach Artikel 118n Absatz 2 KAG hat in Form einer Warnklausel zu erfolgen, welche kurz und prägnant die Hauptrisiken im Zusammenhang mit den möglichen Anlagen umschreibt. Die Warnklausel ist auf der ersten Seite des Fondsvertrags oder des Anlagereglements sowie der Werbeunterlagen anzubringen.

² Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement enthält zudem ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen sowie Erläuterungen zu den besonderen Risiken und der erhöhten Volatilität des L-QIF.

Art. 126p Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV darf:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b. höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen.

² Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement nennt die Anlagebeschränkungen ausdrücklich.

³ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement umschreibt zudem die zulässigen Anlagetechniken wie Effektenleihe, Pensionsgeschäft, Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahme oder Sicherungsübereignung, Leerverkäufe und Kreditgewährung. Er oder es regelt namentlich die Art und die Höhe der zulässigen Leerverkäufe. Sind die Effektenleihe oder das Pensionsgeschäft zulässig, so haben der Fondsvertrag oder das Anlagereglement und der Jahresbericht die Angaben nach Artikel 76 Absätze 4 und 5 zu enthalten.

⁴ Die Artikel 1–55 KKV-FINMA⁹ in der Fassung vom 1. Januar 2015¹⁰ über Effektenleihe, Pensionsgeschäft, derivative Finanzinstrumente und Verwaltung der Sicherheiten gelten mit Ausnahme von Artikel 33 Absätze 2 und 4 sowie der Artikel 39–43 sinngemäss

Art. 126q Einhaltung der Anlagevorschriften

¹ Die prozentualen Beschränkungen nach Artikel 126p beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten; sie müssen ständig eingehalten werden.

⁹ SR 951.312

¹⁰ AS 2014 4237

² Bei L-QIF mit Teilvermögen gelten die Anlagebeschränkungen und -techniken für jedes Teilvermögen einzeln.

³ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV muss die Anlagebeschränkungen innert zwei Jahren nach der Lancierung erfüllen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so darf die Fondsleitung sie einmalig um sechs Monate verlängern, sofern dies im Fondsvertrag oder im Anlagereglement vorgesehen ist. Macht die Fondsleitung von diesem Recht Gebrauch, so informiert sie die Depotbank und die Prüfgesellschaft unverzüglich und veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen oder informiert die Anlagerinnen und Anleger schriftlich.

⁴ Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

⁵ Werden die Beschränkungen oder Anlagerichtlinien aktiv überschritten, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Im Jahresbericht ist darüber Bericht zu erstatten. Kann eine Schädigung der Anlegerinnen und Anleger nicht ausgeschlossen werden, so ist die Verletzung der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und in den Publikationsorganen zu veröffentlichen oder den Anlegerinnen und Anlegern schriftlich mitzuteilen. Die Berichterstattung, Mitteilung und Veröffentlichung umfasst insbesondere eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses, des allfälligen für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens sowie einer allfälligen Entschädigung.

Art. 126r Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)

Der Fondsvertrag eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder das Anlagereglement der SICAV regelt, in welchem Umfang er Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) tätigen darf. Handelt es sich dabei um einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens, so:

- a. muss der Fondsvertrag oder das Anlagereglement Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die vom L-QIF selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;
- b. ist im Jahresbericht anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungskommissionen maximal ist, den der L-QIF einerseits und die Zielfonds andererseits tragen.

Art. 126s Master-Feeder-Strukturen

¹ Ein L-QIF-Feeder-Fonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (L-QIF-Master-Fonds) anlegt.

² Bei L-QIF sind Master-Feeder-Strukturen zulässig, sofern es sich sowohl beim Master-Fonds als auch beim Feeder-Fonds um einen L-QIF handelt und dies im Fondsvertrag oder im Anlagereglement vorgesehen ist.

³ Die Anlegerinnen und Anleger eines L-QIF-Master-Fonds sind grundsätzlich seine L-QIF-Feeder-Fonds. Übrige Anlegerinnen und Anleger können aufgenommen werden, sofern sie vorgängig darüber informiert werden, dass sie in einen Master-Fonds investieren, und sichergestellt ist, dass sie gleich behandelt werden wie die L-QIF-Feeder-Fonds.

⁴ Die Einzelheiten richten sich nach den Artikeln 56–64 KKV-FINMA, in der Fassung vom 1. Januar 2015¹¹ mit Ausnahme der Pflichten zur Information der FINMA und zur Genehmigung durch die FINMA.

2. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV mit Immobilienanlagen

Art. 126t Immobilienanlagen

¹ Die zulässigen Immobilienanlagen sind im Fondsvertrag oder im Anlagereglement ausdrücklich zu umschreiben.

² Die Grundstücke oder vertragliche Grundpfandrechte sind auf den Namen der Fondsleitung oder der SICAV unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum L-QIF im Grundbuch einzutragen. Hat der L-QIF Teilvermögen, so muss angemerkt sein, zu welchem Teilvermögen das Grundstück gehört.

³ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement enthält Angaben darüber, ob der L-QIF unbebaute Grundstücke erwerben darf, die nicht erschlossen und nicht für eine umgehende Überbauung geeignet sind und nicht über eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung verfügen. Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement umschreibt die mit solchen Anlagen verbundenen besonderen Risiken.

⁴ Lässt die Fondsleitung Bauten erstellen oder führt sie Gebäudesanierungen durch, so darf sie für die Zeit der Vorbereitung, des Baus oder der Gebäudesanierung der Ertragsrechnung des L-QIF für Bauland und angefangene Bauten einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.

Art. 126u Immobilienanlagen in Miteigentum

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV darf Grundstücke im Miteigentum halten. Handelt es sich dabei um gewöhnliches Miteigentum, so ist im Fondsvertrag oder im Anlagereglement anzugeben, ob:

- a. der L-QIF Minderheitsbeteiligungen halten kann;
- b. sich die Fondsleitung oder die SICAV in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 Absatz 1 ZGB¹² alle in den Artikeln 647a–651 ZGB vorgesehenen Rechte, Massnahmen und Handlungen vorbehalten hat; oder

¹¹ AS 2014 4237

¹² SR 211

- c. das Vorkaufsrecht nach Artikel 682 ZGB vertraglich aufgehoben wird.

² Handelt es sich um Miteigentumsanteile, die einer Minderheitsbeteiligung entsprechen, so enthält der Fondsvertrag oder das Anlagereglement folgende Angaben:

- a. die prozentuale Mindestbeteiligung, die der L-QIF bei Minderheitsbeteiligungen halten muss;
- b. die Angabe, ob die restlichen Miteigentümerinnen und Miteigentümer der Fondsleitung oder der SICAV bekannt sein müssen;
- c. die Angabe, ob allfällige Einschränkungen des Rechts, Miteigentumsanteile jederzeit zu veräußern, möglich sind; und
- d. die maximale Limite für Anlagen in Minderheitsbeteiligungen im Verhältnis zum Fondsvermögen.

³ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement weist gegebenenfalls auf die mit einer der in Absatz 1 erwähnten Massnahmen verbundenen besonderen Risiken hin.

Art. 126v Verpfändung und Sicherungsübereignung der Pfandrechte

Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte darf die Belastung aller Grundstücke eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte des Verkehrswertes betragen.

Art. 126w Risikoverteilung

Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV mit Immobilienanlagen, enthält insbesondere folgende Angaben zur Risikoverteilung:

- a. die Mindestanzahl an Grundstücken, die vom L-QIF erworben werden müssen;
- b. den maximalen Prozentsatz, den der Verkehrswert eines Grundstücks im Verhältnis zum Fondsvermögen ausmachen darf;
- c. die folgenden Anlagebeschränkungen in Prozent des Vermögens des L-QIF:
 - 1. den maximalen Prozentsatz, den der Verkehrswert eines Grundstücks ausmachen darf,
 - 2. den maximalen Prozentsatz, der in Bauland investiert werden kann;
 - 3. den maximalen Prozentsatz, der in Baurechtgrundstücke investiert werden kann,
 - 4. den maximalen Prozentsatz, der in Schuldbriefe und andere vertragliche Grundpfandrechte investiert werden kann,
 - 5. den maximalen Prozentsatz, der in Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften investiert werden kann.

Art. 126x Geschäfte mit nahestehenden Personen

¹ Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV mit Immobilienanlagen sind Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 KAG zulässig, wenn:

- a. diese Möglichkeit im Fondsvertrag oder im Anlagereglement des L-QIF vorgesehen ist;
- b. die im Fondsvertrag oder im Anlagereglement vorgesehene Anzahl Anlegerinnen und Anleger, mindestens jedoch die Hälfte, dem Geschäft zustimmt;
- c. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des L-QIF ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des L-QIF unabhängiger Schätzungsexperte nach Artikel 64 Absatz 1 KAG die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

² Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung einen Bericht, der Folgendes enthält:

- a. Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung;
- b. die Schätzberichte der ständigen Schätzungsexperten;
- c. den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 1 Buchstabe c.

³ Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen.

⁴ Im Jahresbericht des L-QIF werden die Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.

⁵ Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen lassen, sind keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen möglich.

⁶ Der Begriff der nahestehenden Person richtet sich nach Artikel 91a.

Art. 126y Anforderungen an die Schätzungsexperten und Bewertung von Immobilienanlagen

¹ Die Schätzungsexperten nach Artikel 118p Absatz 2 KAG müssen:

- a. die erforderlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. unabhängig sein; und
- c. über hinreichende finanzielle Garantien verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Sie haben die Schätzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexperten durchzuführen.

³ Die Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräußerung, die Bewertung der zum L-QIF gehörenden Grundstücke und die Prüfung und Bewertung von Bauvorhaben richten sich nach den Artikeln 92–94.

3. Abschnitt: Anlagevorschriften für L-QIF in der Rechtsform der KmGK

Art. 126z Mindestdauer, Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken

¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der KmGK muss eine Mindestdauer von fünf Jahren aufweisen.

² Die für den L-QIF geltenden Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken sind im Gesellschaftsvertrag zu umschreiben.

Art. 126z^{bis} Geschäfte mit nahestehenden Personen

¹ Zulässig sind nur Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit:

- a. dem Komplementär;
- b. den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen; oder
- c. den Anlegerinnen und Anlegern.

² Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer KmGK dürfen von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen oder abtreten, sofern:

- a. die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises der Immobilienwerte und Infrastrukturwerte sowie der Transaktionskosten durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bestätigt wird; und
- b. die Gesellschafterversammlung der Transaktion zugestimmt hat.

³ Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung des für die Verwaltung zuständigen Instituts, die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen.

Art. 126z^{ter} Anforderungen an die Schätzungsexperten und Bewertung von Immobilienanlagen

Die Anforderungen an die Schätzungsexperten, die Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräußerung, die Bewertung der zum L-QIF gehörenden Grundstücke und die Prüfung und Bewertung von Bauvorhaben richten sich nach Artikel 126y.

4. Kapitel: Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

(Art. 118i KAG)

Art. 126^{quater} Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage

¹ Für die Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage eines L-QIF gelten die Artikel 79–105 KKV-FINMA¹³ in der Fassung vom 1. Januar 2021¹⁴ sinngemäss, mit Ausnahme von Artikel 83 Absatz 1 zweiter Satz.

² Soweit die Bewertung nicht durch die KKV-FINMA oder die anerkannten Selbstregulierungen der Branchenorganisation geregelt wird, ist sie nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen. Die angewendeten Standards sind im Fondsvertrag, im Anlagereglement oder im Gesellschaftsvertrag ausführlich zu umschreiben.

Art. 126^{quinqies} Publikationspflicht

¹ Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis beziehungsweise der Nettoinventarwert sind in den Publikationsorganen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu veröffentlichen.

² Die Preise für L-QIF sind mindestens zweimal pro Monat in den Publikationsorganen zu veröffentlichen.

³ Für L-QIF, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt worden ist, sind die Preise mindestens viermal pro Jahr in den Publikationsorganen zu veröffentlichen.

⁴ Im Fondsvertrag oder im Anlagereglement ist festzulegen, in welchen Wochen und an welchen Wochentagen die Veröffentlichungen stattfinden.

⁵ Wird der Nettoinventarwert veröffentlicht, so ist der Hinweis «exklusive Kommissionen» anzufügen.

5. Kapitel: Prüfung und Prüfberichte

(Art. 118i Abs. 6 KAG)

1. Abschnitt: Prüfung

Art. 126^{sexies} Aufteilung

Die Prüfungen des L-QIF sind aufzuteilen in eine Rechnungsprüfung und eine ergänzende Prüfung.

Art. 126^{septies} Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung des L-QIF umfasst die Prüfung der Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 KAG.

¹³ SR **951.312**

¹⁴ AS **2014** 4237; **2020** 5327

² Die Rechnungsprüfung des Komplementärs eines L-QIF in der Rechtsform der KmGK richtet sich nach den Artikeln 728–731a OR¹⁵.

Art. 126^{octies} Ergänzende Prüfung

¹ Die ergänzende Prüfung des L-QIF umfasst die jährliche Prüfung der Einhaltung folgender auf den L-QIF anwendbarer Vorschriften:

- a. Vorschrift zu den Begriffsmerkmalen eines L-QIF nach Artikel 118a Absatz 1 KAG;
- b. Vorschrift zur Mandatierung einer Depotbank nach Artikel 44a KAG;
- c. je nach Rechtsform Vorschriften zum Inhalt und zur Änderung folgender Dokumente:
 1. des Fondsvertrags eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds,
 2. der Statuten und des Anlagereglements eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV,
 3. des Gesellschaftsvertrags eines L-QIF in der Rechtsform der KmGK;
- d. Vorschrift zur Meldung und zur Erhebung von Daten nach Artikel 118f KAG;
- e. Vorschriften zum Mindestvermögen eines vertraglichen Anlagefonds, des Mindestvermögens und der Mindesteinlage einer SICAV oder des Aktienkapitals des Komplementärs einer KmGK;
- f. Frist zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen nach Artikel 126g für L-QIF in der Rechtsform der offenen kollektiven Kapitalanlage.

2. Abschnitt: Prüfberichte

Art. 126^{novies} Prüfberichte

Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. Prüfberichte über die Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 118i Absatz 2 KAG (Rechnungsprüfung);
- b. Kurzberichte über die Prüfung des L-QIF (Rechnungsprüfung);
- c. Prüfberichte über die ergänzende Prüfung.

Art. 126^{decies} Prüfbericht Rechnungsprüfung

¹ Für die Prüfberichte zur Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen des OR¹⁶ über die ordentliche Revision sinngemäss.

¹⁵ SR 220

¹⁶ SR 220

² Die Prüfgesellschaft erstattet den Kurzbericht rechtzeitig vor Publikation des Jahresberichts. Er ist von der zuständigen leitenden Prüferin oder dem zuständigen leitenden Prüfer und einer oder einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden der Prüfgesellschaft zu unterzeichnen.

³ Bei einem L-QIF mit Teilvermögen ist für jedes Teilvermögen einzeln zu berichten.

Art. 126^{undecies} Kurzbericht

¹ Der Kurzbericht äussert sich zur Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften über die Jahresrechnung und zu den Prüfungen der Angaben nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a–h KAG, bei den L-QIF mit Immobilienanlagen zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 90 KAG.

² Bei einem L-QIF in der Rechtsform der SICAV kann der Kurzbericht auch die Berichterstattung der aktienrechtlichen Prüfgesellschaft nach Artikel 728 OR¹⁷ umfassen.

³ Die von der FINMA für allgemeinverbindlich erklärte Standard-Bestätigung der Branchenorganisation gilt auch für den L-QIF.

Art. 126^{duodecies} Prüfbericht ergänzende Prüfung

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet den Prüfbericht über die ergänzende Prüfung.

² Der Bericht ist dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des L-QIF zur Kenntnis zu bringen. Er ist in einer Sitzung dieses Organs zu behandeln und die Behandlung ist zu protokollieren.

Art. 126^{tredecies} Wesentliche Mängel

¹ Stellt die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit wesentliche Mängel fest, so nimmt sie diese als Beanstandungen in den Prüfbericht über die Aufsichtsprüfung des für die Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts auf.

² Die Verletzung einer Vorschrift nach Artikel 118a Absatz 1 KAG gilt immer als wesentlich.

Art. 127b Ausländische ETF (Art. 78 Abs. 3 und 119 f. KAG)

Die nach ausländischem Recht als ETF ausgestalteten Anteile oder Anteilsklassen einer ausländischen offenen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anleger angeboten werden, müssen dauernd an einer schweizerischen Börse kotiert sein.

Art. 144d Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Fondsleitungen, SICAV und KmGK müssen der FINMA die an Artikel 76 Absatz 4 angepassten Fondsverträge und Anlagereglemente innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007¹⁸

Art. 99 Bst. h

Bei Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- h. der Betrag der gesamten Kommanditsumme oder die Bandbreite der Kommanditsumme;

2. Verordnung vom 1. Oktober 1984¹⁹ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bewilligungsbehörde holt, bevor sie entscheidet, die Stellungnahme ein:

- a. der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, wenn es sich um die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Anteilen an einem Immobilienanlagefonds ohne regelmässigen Markt oder an einem ähnlichen Vermögen handelt (Art. 4 Abs. 1 Bst. c BewG), der oder das einer Bewilligung oder Genehmigung bedarf;

3. Verordnung vom 21. November 2012²⁰ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Art. 2 Abs. 2

² Für kollektive Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²¹ (KAG) sind die Rechnungslegungsvorschriften des Bundesrates und der FINMA für kollektive Kapitalanlagen (Art. 91 KAG und 126n der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006²²) einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

¹⁸ SR 221.411

¹⁹ SR 211.412.411

²⁰ SR 221.432

²¹ SR 951.31

²² SR 951.311

4. Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011²³ über die Anlagestiftungen

Art. 29 Abs. 3 Bst. b

³ Alternative Anlagen sind zulässig mittels:

- b. kollektiver Anlagen nach Artikel 30;

Art. 30 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}

³ Anlagevermögen darf in schweizerischen kollektiven Anlagen angelegt werden, wenn die kollektive Anlage:

- a. der Aufsicht der FINMA untersteht;
- b. von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurde; oder
- c. ein Limited Qualified Investor Fund gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²⁴ (KAG) ist.

^{3bis} Der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage darf mehr als 20 Prozent des Vermögens einer Anlagegruppe betragen, wenn:

- a. die kollektive Anlage von der FINMA nach Artikel 120 Absatz 1 KAG genehmigt wurde;
- b. die kollektive Anlage der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat; oder
- c. die Fondsleitung oder die Fondsgesellschaft sowie der Vermögensverwalter der kollektiven Anlage und die Verwahrstelle der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e KAG abgeschlossen hat.

^{3ter} Die Stiftung muss die Anleger bei Anlagen nach Absatz 3 Buchstabe c oder Absatz

^{3bis} Buchstabe c über die mit dieser Investition verbundenen Risiken schriftlich informieren.

5. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994²⁵

Art. 19a Abs. 3 Bst. b

³ Die Wertschriften sind bei Banken oder Wertpapierhäusern zu deponieren, die der Aufsicht der FINMA unterstehen. Die Wertpapierhäuser müssen von der FINMA für die Depotverwahrung zugelassen sein. In Abweichung von Artikel 53 BVV 2 sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

²³ SR 831.403.2

²⁴ SR 951.31

²⁵ SR 831.425

- b. kollektive Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in zum Angebot in der Schweiz genehmigt worden sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden;

6. Verordnung vom 13. November 1985²⁶ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Art. 5 Abs. 3

³ Für die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung gelten beim Wertpapiersparen die Artikel 49–58 der Verordnung vom 18. April 1984²⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sinngemäss. Abweichend davon kann vollständig in ein kapitalerhaltendes Produkt oder eine Obligation guter Bonität investiert werden. Unzulässig sind Anlagen in Limited Qualified Investor Funds sowie in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die keiner ausländischen Aufsicht unterstehen.

7. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015²⁸

Art. 19 Abs. 1 Bst. e

¹ Folgende Anlagen gelten als geeignet:

- e. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagen im Konkurs als Sondervermögen ab- oder aussonderbar sind, sofern:
 - 1. sie jederzeit veräussert werden können,
 - 2. die kollektive Kapitalanlage direkt oder indirekt nur in Anlagen nach den Buchstaben a–d investiert, und
 - 3. die Fondsleitung oder ihre Verwaltungsgesellschaft einer angemessenen inländischen Regulierung und Aufsicht untersteht;

²⁶ SR 831.461.3

²⁷ SR 831.441.1

²⁸ SR 832.121

8. Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019²⁹

Annexe 6

Contenu minimal du prospectus
Schéma pour les placements collectifs

8 Informations relatives aux prêts de valeurs mobilières et aux opérations de mise et prise de pension

- 8.1 Indication si le placement collectif effectue des prêts de valeurs mobilières.
- 8.2 Indication si le placement collectif effectue des opérations de mise et prise de pension.
- 8.3 Le montant maximal absolu ou relatif de ces opérations.
- 8.4 Les risques particuliers liés à ces opérations.

9. Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019³⁰

Art. 36a Zusatzbewilligung
(Art. 6 FINIG)

Verwalter von Kollektivvermögen, die auch als Trustees tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.

Art. 44 Abs. 6

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 47 Abs. 2 und 3

² Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den Geschäftsbericht, den zusammenfassenden Revisionsbericht an die General- oder Gesellschafterversammlung und den umfassenden Revisionsbericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

³ Für Verwalter von Kollektivvermögen, die gestützt auf Artikel 37 Absätze 4 und 5 von der Pflicht zur Bestimmung eines besonderen Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle befreit sind, entfällt die Pflicht zur Erstellung des umfassenden Revisionsberichts.

²⁹ SR 950.11

³⁰ SR 954.11

Art. 49a Zusatzbewilligung
(Art. 6 FINIG)

Fondsleitungen, die auch als Trustees tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.

Art. 62 Abs. 2

² Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht, den zusammenfassenden Revisionsbericht an die Generalversammlung und den umfassenden Revisionsbericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

Art. 82 Abs. 3 und 4

³ Errichtet ein ausländisches Finanzinstitut mehrere Vertretungen in der Schweiz, so holt es für jede Vertretung eine Bewilligung ein.

⁴ Das ausländische Finanzinstitut holt vor der Aufhebung einer Vertretung die Genehmigung der FINMA ein.

Art. 84 Abs. 6

⁶ Sind Verwalter von Kollektivvermögen oder Fondsleitungen als Trustees tätig, so übt die FINMA die laufende Aufsicht über diese Tätigkeit aus. Für die Prüfung ist dieselbe Prüfgesellschaft zu beauftragen wie für die Tätigkeit als Fondsleitung oder Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 63 Absatz 1 FINIG.

10. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008³¹

Art. 20 Abs. 1 Bst. g^{bis}

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:

g^{bis}. für eine Fondsleitung oder einen Verwalter von Kollektivvermögen mit einer Zusatzbewilligung als Trustee: die jährliche Grundabgabe nach Absatz 1 Buchstabe a oder g zuzüglich 5000 Franken;

³¹ SR 956.122